

AUER WITTE THIEL

RECHTSANWÄLTE

Lfd. Nr. 129/18

Vertriebsempfehlung:

1 = Frei
2 = beschränkter Vertrieb
3 = Vertriebsverbot

DR. WOLFGANG AUER
KARL-ULRICH WITTE (bis 2009)
ANDREAS THIEL
NIKOLAUS AUER
TOBIAS STEINER*
STEFAN BUNGENBERG
ANDREAS DELLNITZ
MARKUS PAWLOWSKI

* auch Fachanwalt für Miet-
u. Wohnungseigentumsrecht

Titel	VDZ-NR.	Ausg.	1	2	3	Bemerkung
KONKRET	12027	10	X			

Erneute Bewertung des Objektes Konkret, VDZ Nummer 12027, Ausgabe 10

Die Frage, ob das vorliegende Objekt frei ausgeliefert werden kann oder nicht, stellt einen Grenzfall dar, der sicherlich von Anwälten, Staatsanwälten und Gerichten unterschiedlich interpretiert wird.

Klar ist, dass zunächst § 86 a StGB durch die Darstellung der Hakenkreuze tatbestandlich tangiert wird. Fraglich ist hier allein, ob allein aus der Betrachtung des Titels für den unbefangenen, nicht politisch gebildeten Betrachter eindeutig klar wird, dass hier die Verwendung der Hakenkreuze gerade nicht den Normzweck der Vorschrift erfüllt, sondern quasi als Warnung vor Nazis eindeutig zu verstehen ist.

Unserer Kanzlei liegt seit heute Vormittag ein umfassendes Gutachten (Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Verlagsanwalts, Dr. Oliver Tolmein aus Hamburg, vor. Dieser gelangt zu der Ansicht, dass sich aus dem Titel selbst eindeutig ergibt, dass damit vor dem Wiedererwachen der Nazis in Deutschland gewarnt werden soll.

Wie auch in unserer gestrigen Pressebeurteilung mitgeteilt, können an dieser vom BGH geforderten Eindeutigkeit jedoch durchaus Zweifel gehegt werden. Die sieben Hakenkreuze im Zusammenspiel mit der sehr plakativen, die anderen Textzeilen deutlich überlagernden Aussage „Deutschlands Nazis“ spiegelt diese Eindeutigkeit noch nicht wieder. Erst durch den Untersatz „Die Schläfer erwachen“ erhält die Aussage des Titels eine andere Tendenz.

Von Ihnen als Pressegrossisten sind aufgrund der Ihnen obliegenden eigenen Prüfpflicht keine übertriebenen rechtlichen Begutachtungen zu verlangen. Sie können sich daher in diesem Grenzfall durchaus auf die vorliegende, eindeutige Stellungnahme des Dr. Tolmein einlassen und das Heft frei vertreiben. In subjektiver Hinsicht wird und kann Ihnen und dem Einzelhändler dann kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es im Einzelfall zu einer Beschlagnahme oder der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens kommen kann.

Daher müssen wir die letzte Entscheidung über die Auslieferung Ihnen überlassen.

Andreas Thiel
Rechtsanwalt